

## Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 24. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Filderstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Filderstadt erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Filderstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

### § 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Filderstadt, den 3. November 2023



\_\_\_\_\_  
Stadt Filderstadt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Christoph Traub

Leinfelden-Echterdingen, den 14/11/23



\_\_\_\_\_  
Stadt Leinfelden-Echterdingen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Roland Klenk